

Wichtige Informationen für den Bauherren zur Arbeitssicherheit auf Baustellen

Nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - [BaustellV](#)) **hat der Bauherr** im Rahmen der Planung und Durchführung des Bauvorhabens, d. h. bei der Errichtung, der Änderung und/oder des Abbruchs eines Gebäudes, eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Es geht dabei um die Koordination arbeitsschutzgerechter Arbeitsabläufe, die immer dann erforderlich ist, wenn Beschäftigte mehrerer Bauunternehmen gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle tätig werden.

Die Verantwortung des Bauunternehmers (Arbeitgebers) für die Arbeitssicherheit seiner Beschäftigten wird davon nicht berührt.

Bereits bei der **Planung der Ausführung des Bauvorhabens** hat der Bauherr

1. einen geeigneten Koordinator zu bestellen,
2. eine Vorankündigung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu übermitteln,
3. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen zu lassen,
4. eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen zu lassen.

Diese Aufgaben kann der Bauherr selbst wahrnehmen. Sollte er nicht über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen, kann er diese Aufgaben an einen geeigneten Dritten übertragen, der diese in eigener Verantwortung ausführt.

Die Verantwortung der Arbeitgeber von den am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen für die Arbeitssicherheit Ihrer Beschäftigten wird davon nicht berührt.

1. Bestellung eines geeigneten Koordinatoren (§ 3 Abs. 1 BaustellV)

Der Bauherr ist unabhängig vom Umfang der auszuführenden Arbeiten verpflichtet einen geeigneten Koordinator (SiGeKo) zu bestellen, wenn Beschäftigte mehrerer Bauunternehmen gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle tätig sind.

Geeigneter Koordinator im Sinne der Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen ([RAB](#)) ist, wer über ausreichende

- baufachliche Kenntnisse (als Architekt oder Ingenieur, bei Planungs- und Baumaßnahmen geringen bis mittleren Umfangs genügt u. U. die Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder Meister) und
- arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und
- Koordinatorenkenntnisse sowie
- mindestens zweijährige berufliche Erfahrung

verfügt.

Eine Ausbildung nach RAB 30 ist in der Regel nicht ausreichend ist. Ein guter SiGeKo benötigt neben sehr umfangreichen arbeitsschutzfachlichen Kenntnissen auch soziale Kompetenz. Bei größeren Bauvorhaben ist es sinnvoll, einen Koordinator mit der zusätzlichen Qualifikation als Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) zu bestellen.

2. Übermittlung der Vorankündigung (§ 2 Abs. 2 BaustellV)

Eine Vorankündigung **ist** zu erstellen für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden,

oder

- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Beschäftigten x Anzahl der Arbeitstage)

überschreitet.

Die Baustellenvorankündigung ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle dem [zuständigen Ortsdezernat](#) der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS zu übermitteln und muss mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthalten. Sie ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ein **Formular für die Vorankündigung** können Sie sich [hier](#) herunterladen bzw. unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Arbeitsschutzmanagement/Sicherheit-auf-Baustellen/>.

3. Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

(§ 3 Abs. 2 Nr. 2. BaustellV)

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) **muss** erstellt werden, wenn

- auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erstellt werden muss,

oder

- auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt werden.

Der SiGePlan ist während der Planung der Bauausführungen nach RAB 31 zu erstellen und für die Dauer des Bauvorhabens ständig zu aktualisieren.

4. Erstellen der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

(§ 3 Abs. 2 Nr. 3. BaustellV)

Der Koordinator hat in dieser Unterlage die erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Bei Änderungen in der Planung und/oder Ausführung ist diese ggf. anzupassen.

Damit wird die Voraussetzung für eine sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren Arbeiten wie Wartungs- und Inspektionsarbeiten und damit auch für eine langfristig wirtschaftliche Nutzung und Instandhaltung der baulichen Anlage geschaffen. Anforderungen an Inhalt und Form der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage werden in RAB 32 konkretisiert.

Sollten Sie Fragen zur Baustellenverordnung haben, können Sie sich an das für Sie [zuständige Ortsdezernat](#) der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS wenden.